



Reitanlagenreglement

1 Allgemeines

1.1 Grundsätzliches

Das vorliegende Reglement soll allen Benutzenden der Infrastruktur des KRV Hitzkirchertal Ordnung, Sauberkeit und einen gesicherten Ablauf gewährleisten. Die Reitanlage ist nicht für einzelne Personen, sondern für viele Vereinsmitglieder erbaut worden. Es ist daher Pflicht und Anstand, sich an dieses Reglement zu halten. Gegenseitige Rücksichtnahme und Toleranz gegenüber allen Sparten des Reitens bilden eine selbstverständliche Grundlage.

Der Vorstand des KRV Hitzkirchertal wünscht allen Benutzern der Infrastruktur schöne und erholsame Stunden.

1.2 Verwendungszweck

Die Reithalle und der Aussenplatzes des KRV Hitzkirchertal stehen für folgende Zwecke und in untenstehenden Prioritäten zur Verfügung:

1. Für Vereinsanlässe, Vereinskurse und Pferdesportveranstaltungen des KRV Hitzkirchertal.
2. Für freies Reiten der Vereinsmitglieder.
3. Für die Aus- und Weiterbildung von Reiter und Pferd von Mitgliedern des Vereins unter kundiger Anleitung.
4. Für die Benutzung durch Nicht-Vereinsmitgliedern gemäss Ziffer 2.5.1.
5. Für die Vermietung an Dritte zur Durchführung und Organisation von Pferde-Veranstaltungen gemäss Ziffer 2.5.2 und nicht-pferdesportlichen Veranstaltungen gemäss Ziffer 2.5.3.

2 Benützungreglement

2.1 Benützungsrechte

Berechtigt für die Benützung der Anlage sind:

- Vereinsmitglieder mit Reitpass
- Aktivmitglieder ohne Reitpass bei vom Verein organisierten Anlässen
- Nicht-Vereinsmitglieder mit spezieller Bewilligung gemäss Ziffer **2.5.1**

2.2 Reitpass

Alle Mitglieder des KRV Hitzkirchertal, die die Anlage benutzen, müssen einen Reitpass lösen.

Der Preis des Reitpasses wird alljährlich von der GV festgelegt. Der Vorstand ist für die Administration der Infrastruktur-Benutzer verantwortlich.



Kavallerie- und Reitverein Hitzkirchertal

Der Reitpass ist persönlich und berechtigt zur Benutzung der Reitanlage während einem Kalenderjahr. Nach erfolgter Bezahlung des Reitpasses wird der Name im Register, welches in der Reithalle aufliegt, publiziert. Wer einen Reitpass löst, erhält für die Reitanlage einen Schlüssel, der nicht übertragbar ist. Für den Schlüssel wird ein Depot von CHF 100.00 verrechnet. Das Depot wird bei der Rückgabe des Schlüssels zurück bezahlt. Der Verlust eines Schlüssels ist dem verantwortlichen Vorstandsmitglied unverzüglich zu melden. Wird der Reitpass im Folgejahr nicht mehr gelöst, ist der Schlüssel dem Vorstand zurückzugeben.

Wollen Vereinsmitglieder ohne Reitpass die Anlage einzelne Male benützen, muss der Vorstand vorher informiert werden. Der Vorstand ist berechtigt, für die Benutzung in Ausnahmefällen individuelle Bedingungen zu erlassen, v.a. in Form von Mithilfe an Anlässen.

Der Hallendienst ist von allen Inhabern des Reitpasses zu leisten, einzige Ausnahme bilden die Vorstands- und Ehrenmitglieder.

2.2.1 Ausnahmen

Ist ein Vereinsmitglied aus Gründen wie Krankheit, Unfall oder längerer Abwesenheit nicht in der Lage, sein Pferd auf der Anlage selber zu bewegen, kann der Vorstand für diese Zeit das Nutzungsrecht gem. Reitanlagenreglement auf eine von der Person beauftragten Stellvertretung übertragen und bewilligen. Gleichzeitig hat die Stellvertretung auch die Pflichten des verhinderten Mitgliedes zu übernehmen.

3 Erteilen von Reitunterricht und Trainings

Erteilt ein Vereinsmitglied regelmässig Unterricht auf der Anlage und wird dafür privat entschädigt, werden von diesem Mitglied besondere Leistungen erwartet. Besondere Leistungen sind zum Beispiel die Mitarbeit in einem OK oder im Vorstand. Es kann aber auch in überdurchschnittlicher Mitarbeit an Anlässen oder der Pflege der Anlage bestehen. Möglich ist auch ein Sponsoring für die Pferdesporttage.

Vereinsmitglieder, die regelmässig auf privater Basis Trainings erteilen, sprechen sich in jedem Kalenderjahr mit dem Vorstand ab, in welcher Weise die besonderen Leistungen entrichtet werden.

Von externen Reitlehrern / Trainern wird gewünscht, sich mit einem Sponsoring-Beitrag an den Pferdesport-Tagen erkenntlich zu zeigen.

Für das Erteilen von Vereins-Kursen ist der Vorstand zuständig. Trainer von Vereins-Kursen werden vom Verein entschädigt und verfügen über eine fachliche Ausbildung.

3.1 Benutzungszeiten/Hallenbelegungsplan

Die Reitanlage steht allen Aktivmitgliedern, Ehrenmitgliedern, Junioren und Vereinsanwärtern mit eingelöstem Reitpass zur Verfügung.

Vom Verein organisierte Kurse und Anlässe haben gegenüber sämtlichen weiteren Aktivitäten Vorrang. Die Kurse werden frühzeitig im Reitanlagekalender eingetragen.

Um Kapazitätsengpässe zu vermeiden bzw. die Auslastung der Reitanlage zu optimieren, ist eine zusätzliche Kalenderfunktion aufgeschaltet.



Kavallerie- und Reitverein Hitzkirchertal

Während der Wintermonate müssen individuell organisierte Reitstunden und Trainings ab 3 Reitern im Reitanlagekalender publiziert werden (Funktionsweise wird im Anhang erklärt). Die Reitanlage ist mit dieser Publikation nicht exklusiv reserviert; es wird jedoch von den anderen Benutzern erwartet, dass sie nach Möglichkeit auf andere Zeiten ausweichen. Individuell organisierte Reitstunden und Trainings bis zu 2 Reitern können, müssen nicht publiziert werden. Im Plan müssen der Name des Reitlehrers sowie dessen Telefonnummer, Anzahl Reiter und Disziplin vermerkt sein. Reservationen für Longieren, Beritt u.ä. sind nicht zulässig.

3.2 Vermietung der Infrastruktur an Externe

3.2.1 Benutzung durch Nicht-Vereinsmitglieder

Die Reithalle kann von Fremdreitern ganzjährig stundenweise benutzt werden. Die Benutzung ist nicht möglich wenn im Kalender Reservationen von Mitgliedern gemacht wurden. Ein Vorstandsmitglied ist vorgängig zu informieren. Für die Bezahlung befindet sich eine Kasse in der Reithalle.

Der Aussenplatz kann von Fremdreitern während des ganzen Jahres stundenweise benutzt werden, sofern der Platz bereitbar ist. Ein Vorstandsmitglied ist vorgängig zu informieren. Für die Bezahlung befindet sich eine Kasse in der Reithalle.

Nicht Vereinsmitglieder können einen Reitpass für ein Jahr beziehen, die Kosten hierfür sind in der Tarifordnung festgelegt.

3.2.2 Vermietung der Infrastruktur an externe Pferdesportveranstaltungen/-trainings

Derartige Gesuche sind dem Vorstand vorzulegen. Dieser entscheidet darüber abschliessend.

3.2.3 Vermietung der Infrastruktur an Nicht-Pferdesportveranstaltungen

Es ist nicht möglich die Reitanlage für Festbetrieb zu mieten. Nicht-pferdesportliche Veranstaltungen kann der Vorstand restriktiv bewilligen unter der Voraussetzung, dass durch den Anlass keine Gefahren für Pferd oder Reiter entstehen.

4 Übrige Bestimmungen

Alle Bestimmungen gelten, analog der Reithalle, ebenfalls für den Aussenplatz.

Die in der Reithalle angeschlagene Bahnordnung gemäss den Richtlinien des Schweizerischen Verbandes für Pferdesport ist einzuhalten. Folgende Regeln müssen jedem Reiter bekannt sein:

- Vor dem Betreten einer Reitbahn bzw. vor dem Öffnen der Tür vergewissert sich der Eintretende mit dem Ruf "Tür frei" und durch Abwarten der Antwort des sich in der Bahn befindlichen Reiters "Tür ist frei", dass die Tür gefahrlos geöffnet werden kann. Das gleiche gilt für das Verlassen der Bahn.
- Auf- und Absitzen sowie Halten zum Nachgurten etc. erfolgt stets in der Mitte eines Zirkels oder auf der Mittellinie.
- Von anderen Pferden ist immer ein ausreichender Sicherheitsabstand nach vorne bzw. Zwischenraum zur Seite von mind. drei Schritten zu halten.



Kavallerie- und Reitverein Hitzkirchertal

- Schrittreitende oder pausierende Reiter lassen trabenden oder galoppierenden Reitern den Hufschlag frei. Es sollte erst auf dem 2. Hufschlag zum Schritt oder Halten durchpariert werden.
- Wird gleichzeitig auf beiden Händen geritten, ist rechts auszuweichen (dito Strassenverkehr).
- Das Longieren in der Halle ist gestattet, wenn alle anderen anwesenden Reiter einverstanden sind. Nach dem Longieren, Freilaufen oder Wälzen lassen sind die Löcher und Unebenheiten sofort zu beseitigen.
- Beim Verlassen des Sandbereiches sind die Hufe der Pferde mit den dafür vorgesehenen Hufauskratzer zu säubern.
- Auf der Reitanlage besteht eine Helmpflicht.

Die Reitanlage (inkl. Parkplatz) ist sauber zu halten. Pferdeäpfel, Heu, etc. müssen eingesammelt werden.

Beim Verlassen der Anlage muss diese abgeschlossen werden, sofern sich niemand mehr darauf aufhält.

Das zur Verfügung stehende Trainingsmaterial ist nach der Benützung ordentlich zu versorgen. Bei einer Beschädigung muss dem Hallenwart unverzüglich Meldung gemacht werden, damit das Material repariert oder ersetzt werden kann.

In der Reithalle herrscht striktes Rauchverbot. Auf dem Aussenplatz sind die Zigarettenstummel in der dafür vorgesehen Behälter zu entsorgen.

Bei Unfällen in der Reitanlage lehnt der KRV Hitzkirchertal jede Haftung ab. Dasselbe gilt auch für entstandene Sachschäden gegenüber Reiter, Pferd, Besitzer oder Dritten.

Der Vorstand ist jederzeit befugt zu diesem Reglement ergänzende Weisungen und Sonderbewilligungen zu erlassen oder einzelne Fehlbare zu verwarnen und Sanktionen zu ergreifen.

5 Tarifordnung

- Die Tarife für die Anlagebenutzung werden alljährlich von der GV festgelegt.



6 Anhang

Der Hallendienst wird von allen Vereinsmitgliedern mit Reitpass (ausgenommen Vorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder) ausgeführt.

Aufgaben Hallendienst:

- Hufschlag und Löcher ausebnen
- Hallenvorplatz auf Sauberkeit überprüfen
- Schubkarren in der Halle, beim Aussenplatz und Vorplatz in die Mulde leeren
- Bei Bedarf Thuja in den Töpfen giessen
- Im Herbst Laub auf dem Aussenplatz entfernen
- Reinigung WC

Der Gruppenverantwortliche teilt die Arbeiten unter den eingeteilten Mitgliedern auf.

Jedes Mitglied muss auf dem Kalender, welcher neben der Hallenbewässerung hängt, die Ausführung obiger Arbeiten mit seiner Unterschrift bestätigen.

Bei eventuellen Fragen oder für Reparaturarbeiten kann der Betriebswart kontaktiert werden.

Aufgaben und Kompetenzen Betriebswart inkl. Anforderungsprofil:

- Wartung der gesamten Anlage inkl. Reparatur kleinerer Schäden bzw. bei Bedarf Auftragserteilung an Dritte (pro Schadenfall im Rechnungsbetrag von max. CHF 500.00, bei höheren Beträgen nach Rücksprache mit dem Vorstand)
- Pflege der Umgebung (Gras, Hecken, Zäune)
- Halle und/oder Aussenplatz (je nach Saison) planieren (mind. 2 x pro Monat, bei Bedarf öfter)
- Leerung der grossen Mistmulde
- Etc.

Der Betriebswart ist befugt, den Hallendienstleistenden Weisungen zu erteilen. Werden diese nicht befolgt, so ist er angehalten, die fehlbaren Personen dem Vorstand zu melden.